

74.00

## Ausführungsbestimmungen zum Bestattungs- und Friedhofreglement

vom 12. April 2011<sup>1</sup>



---

<sup>1</sup> Mit I. Nachtrag vom 20. September 2016 und II. Nachtrag vom 28. November 2017

Der Gemeinderat Oberuzwil erlässt gestützt auf Art. 18 des Gesetzes über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 28. Dezember 1964<sup>2</sup>, die Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 3. Januar 1967<sup>3</sup>, Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009<sup>4</sup> und Art. 30 lit. b der Gemeindeordnung vom 2. Februar 2010 sowie auf das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 12. April 2011 die folgenden

## Ausführungsbestimmungen zum Bestattungs- und Friedhofreglement

### A Bestattungen

#### I. Vorbereitung der Bestattung

##### Weltliche Bestattung

Art. 1 Für eine Bestattung ohne religiösen Beistand trifft das Bestattungsamt die Anordnungen.

##### Religiöse Bestattung

Art. 2 Für eine religiöse Bestattung verständigen sich die Angehörigen der verstorbenen Person mit dem Bestattungsamt und der zuständigen Religionsgemeinschaft.

##### Bestattungsart

Art. 3 Verstorbene werden nach ihrem Willen feuer- oder erdbestattet.

Die nächsten Angehörigen bestimmen die Bestattungsart, wenn keine Willensäußerung bekannt ist.

Das Bestattungsamt ordnet die Bestattungsart an, wenn keine Willensäußerungen und keine Angehörigen bekannt sind oder wenn sich die Angehörigen nicht einigen können.

Bestattungen sind in der Regel öffentlich. Wünschen die Angehörigen eine Beisetzung im engsten Familienkreis, so wird eine stille Bestattung angeordnet.

##### Organisation

Art. 4 Das Bestattungsamt trifft im Rahmen der Vorschriften die notwendigen Vorbereitungen für die Bestattung. Es setzt in Absprache mit den Angehörigen, dem Pfarramt und dem Unterhaltsdienst Ort und Zeit der Bestattung fest.

Die Beisetzung soll frühestens 48 Stunden und spätestens 72 Stunden nach dem Eintritt des Todes erfolgen. Ausnahmen sind unter den Bedingungen gemäss Art. 16 der kantonalen

---

<sup>2</sup> sGS 458.1

<sup>3</sup> sGS 458.11

<sup>4</sup> sGS 151.2

Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Friedhöfe und Bestattungen möglich.

Ordentliche Bestattungszeiten sind: Dienstag bis Freitag 14.00 Uhr.  
Am Wochenende und an gesetzlichen Feiertagen wird nicht bestattet.

Das Bestattungsamt gibt den Todesfall anderen Amtsstellen sowie der zuständigen Religionsgemeinschaft bekannt und erlässt die erforderlichen amtlichen Anzeigen.

#### Einsargung und Leichentransport

Art. 5 Das Bestattungsamt organisiert die Lieferung des Sarges, die Einsargung und die Überführung der verstorbenen Person.

#### Aufbahrung

Art. 6 Verstorbene werden in der Regel in den Leichenhallen der Friedhöfe in Oberuzwil aufgebahrt. Für die Dauer der Aufbahrung erhalten die Angehörigen vom zuständigen Messmer<sup>5</sup> einen Schlüssel zum entsprechenden Aufbahrungsraum.

Über Ausnahmen befindet das Bestattungsamt.

## **II. Durchführung der Bestattung**

#### Grundsatz

Art. 7 Die Durchführung der Bestattung obliegt der Gemeinde.

#### Kremation

Art. 8 Die Kremation erfolgt beim Vertragskrematorium.

## **III. Kostentragung**

#### Leistungen der Gemeinde

Art. 9 Die Gemeinde trägt für Verstorbene, die zum Zeitpunkt des Todes den gesetzlichen Wohnsitz in der Gemeinde Oberuzwil hatten, folgende Kosten:

- a) die ärztliche Leichenschau;
- b) die amtliche Bestattungsanzeige;
- c) die Lieferung des Normalsarges und das Einsargen;
- d) ein Namensschild auf einem einfachen Holzkreuz (oder auf ausdrücklichen Wunsch der Angehörigen auf einem anderen einfachen Grabzeichen aus Holz);
- e) die Aufbahrung und den Transport der Leiche zur Leichenhalle, zum Friedhof und zum Krematorium bis zum Höchstbetrag gemäss Tarif;
- f) die Bereitstellung des Sarges zur Abdankung;
- g) Dienste bei der Benützung der Abdankungshalle;
- h) das Öffnen und Schliessen des Grabes;

---

<sup>5</sup> Eingefügt mit Nachtrag vom 28. November 2017

- i) die Kremation (ohne Zuschläge) sowie Rückführung der Urne vom Krematorium zum Friedhof bis zum Höchstbetrag gemäss Tarif;
- j) die Urnenbeisetzung auf einem Friedhof in der Gemeinde.

Die Details sind im Gebührentarif geregelt.

## **B Friedhof**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### Ort und Kultur

Art. 10 Der Friedhof ist ein Ort des Kultes, des Gedenkens und der Ruhe. Von den Besucherinnen und Besuchern wird angemessenes Benehmen erwartet. Personen, die sich nicht daran halten oder sich zu anderen Zwecken auf dem Friedhofareal aufhalten, können weggewiesen werden.

#### Friedhofgestaltung

Art. 11 Die Gestaltung der Friedhöfe liegt in der Kompetenz des Gemeinderates. Den Grundeigentümerinnen steht ein Vorschlagsrecht zu.

#### Grabesruhe

Art. 12 Die Grabesruhe beträgt mindestens  
20 Jahre für Erdbestattungen ~~von Erwachsenen~~<sup>6</sup>;  
~~15 Jahre für Erdbestattungen in Kindergräbern~~<sup>7</sup>;  
20 Jahre für Urnen in Urnenreihengräbern, bei Urnenwänden und Gemeinschaftsgräbern<sup>8</sup>;  
10 Jahre für Urnen in Urnennischen, mit Verlängerungsmöglichkeit um weitere 10 Jahre.

Die nachträgliche Beisetzung von Urnen in bestehenden Gräbern verlängert deren Grabesruhe nicht.

Der Gemeinderat kann die Grabesruhe ausnahmsweise<sup>9</sup> verlängern, ohne Kostenfolge für die Angehörigen.

Exhumierungen können nur auf richterliche Anweisung erfolgen oder im Rahmen von Grabfeldsanierungen.

#### Reservation

Art. 13 Es können keine Grabstätten reserviert werden. Familiengräber werden nur im Zusammenhang mit einem Todesfall erstmals vergeben.

---

<sup>6</sup> Gelöscht mit Nachtrag vom 28. November 2017

<sup>7</sup> Gelöscht mit Nachtrag vom 28. November 2017

<sup>8</sup> Ergänzt mit Nachtrag vom 20. September 2016

<sup>9</sup> Geändert mit Nachtrag vom 28. November 2017

## II. Grabstätten

### 1. Bestattungsarten

#### Bestattungsmöglichkeiten

Art. 14 Auf den Friedhöfen werden die nachfolgenden Bestattungsarten angeboten. Es besteht Wahlmöglichkeit zwischen Erd- und Urnenbestattung. Ein weitergehender Anspruch auf eine Bestattungsart kann nicht geltend gemacht werden.

- |                             |  |
|-----------------------------|--|
| a) Erdbestattung            | Reihengrab <del>für Erwachsene</del> <sup>10</sup><br>Kindergrab für Kinder bis zum 6. Altersjahr  |
| b) Urnenbestattung          | Urnen-Reihengrab <del>für Erwachsene</del> <sup>11</sup><br>Kindergrab für Kinder bis zum 6. Altersjahr<br>Urnenwand<br>Urnenische (nur evang. Friedhof Oberuzwil)<br>Gemeinschaftsurnengrab ohne Namensnennung<br>Gemeinschaftsurnengrab mit Namensnennung <sup>12</sup><br>Zweitbelegung in bestehendes Grab |
| c) Familiengräber           | für Erd- und/oder Urnenbestattungen<br>(nur auf dem evang. Friedhof Oberuzwil)   |
| d) Priester- /Pfarrergräber | für Erd- und/oder Urnenbestattungen<br>(nur auf den Friedhöfen in Bichwil und Niederglatt) <sup>13</sup>   |

### 2. Erdbestattungen

#### Reihengrab

Art. 15 Für die Erdbestattung stehen Reihengräber zur Verfügung. Es gelten die Masse der Vollzugsverordnung zum kantonalen Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen.

Die Erstbelegung erfolgt in der Reihenfolge der Bestattungsfreigabe.

Die Einfassung der Grabreihen ist Sache der Gemeinde. Sie trägt die Kosten.

Auf den beiden Friedhöfen in Oberuzwil sind keine individuellen Grabeinfassungen gestattet; die Grabreiheneinfassungen und Platten zwischen den Gräbern werden durch die Gemeinde angebracht.<sup>14</sup>

Hingegen sind auf den Friedhöfen in Bichwil und Niederglatt einheitliche Gräbereinfassungen zwingend. Diese sind beim Setzen des Grabmals auf Kosten der Angehörigen anzubringen.

<sup>10</sup> Gestrichen mit Nachtrag vom 28. November 2017

<sup>11</sup> Gestrichen mit Nachtrag vom 28. November 2017

<sup>12</sup> Ergänzt mit Nachtrag vom 20. September 2016

<sup>13</sup> Ergänzt mit Nachtrag vom 28. November 2017

<sup>14</sup> Ergänzt mit Nachtrag vom 28. November 2017

Das Grabzeichen kann mit Rücksicht auf das Erscheinungsbild des Friedhofes innerhalb der gestalterischen Vorgaben gemäss Art. 29ff dieses Erlasses und der vorgegebenen Maximalmasse gemäss Art. 34 dieses Erlasses individuell gestaltet werden. Die hintere Flucht des Zeichens liegt 10 cm von der hinteren Grabgrenze entfernt.

Auf dem Grab kann ein individuell gestaltetes Weihwassergefäss platziert werden.

Der Blumenschmuck wird individuell gestaltet. Pflanzen dürfen maximal 50 cm hoch wachsen. ~~Die Inschrift auf dem Grabmal darf nicht verdeckt sein.~~<sup>15</sup> Rasen und Wiese sind nicht zulässig.

Die Grabpflege ist Sache der Angehörigen. Bei Bestattung von Auswärtigen ist der Abschluss eines Grabunterhaltsvertrages obligatorisch.

### 3. Urnenbestattungen

#### Urnen-Reihengrab

Art. 16 Für die Bestattung von Urnen stehen Urnen-Reihengräber zur Verfügung. Es gelten die Masse der Vollzugsverordnung zum kantonalen Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen.

Die Erstbelegung erfolgt in der Reihenfolge der Bestattungsfreigabe.

Die Einfassung der Grabreihen ist Sache der Gemeinde. Sie trägt die Kosten.

Auf den beiden Friedhöfen in Oberuzwil sind keine individuellen Grabeinfassungen gestattet. Hingegen sind auf den Friedhöfen in Bichwil und Niederglatt einheitliche Gräbereinfassungen zwingend. Diese sind beim Setzen des Grabmals auf Kosten der Angehörigen anzubringen.

Das Grabzeichen kann mit Rücksicht auf das Erscheinungsbild des Friedhofes innerhalb der gestalterischen Vorgaben gemäss Art. 29ff dieses Erlasses und der vorgegebenen Maximalmasse gemäss Art. 34 dieses Erlasses individuell gestaltet werden. Die hintere Flucht des Zeichens liegt 8 cm von der hinteren Grabgrenze entfernt.

Auf dem Grab kann ein individuell gestaltetes Weihwassergefäss platziert werden.

Der Blumenschmuck wird individuell gestaltet. Pflanzen dürfen maximal 50 cm hoch wachsen. ~~Die Inschrift auf dem Grabmal darf nicht verdeckt sein.~~<sup>16</sup> Rasen und Wiese sind nicht zulässig.

Die Grabpflege ist Sache der Angehörigen. Bei Bestattung von Auswärtigen ist der Abschluss eines Grabunterhaltsvertrages obligatorisch.

---

<sup>15</sup> Gestrichen mit Nachtrag vom 28. November 2017

<sup>16</sup> Gestrichen mit Nachtrag vom 28. November 2017

### Urnenwand

Art. 17a) Für die Bestattung der Urne stehen Flächen vor den Urnenwänden zur Verfügung.

Die Bestattung erfolgt in die Erde vor der Wand in der Reihenfolge der Bestattungsfreigabe.

Die Wand dient als Träger von Schriftplatten aus Naturstein. Die Platten werden durch die Gemeinde einheitlich beschriftet mit Name, Geburts- und Sterbejahr. Sie können nicht individuell gestaltet werden. Die Kosten für die Beschriftung gehen zu Lasten der Angehörigen.

Die Urnenwand und der Platz davor werden einheitlich durch den Friedhofgärtner bepflanzt. Das Aufstellen von Blumenschalen, Gestecken, Vasen usw. vor der Urnenwand ist nur auf der Plattenreihe gestattet. Kerzen, Bilder und Schmuck jeglicher Art vor und an der Urnenwand sind nicht zulässig.

### Urnennische

Art. 17b) Für die Bestattung der Urne stehen auf dem evangelischen Friedhof in Oberuzwil Urnennischen zur Verfügung.

Die Belegung erfolgt in der Reihenfolge der Bestattungsfreigabe.

Die Platten der Urnennischen werden durch die Gemeinde einheitlich beschriftet mit Name, Geburts- und Sterbejahr. Sie können nicht individuell gestaltet werden. Die Kosten für die Beschriftung gehen zu Lasten der Angehörigen.

Unmittelbar vor der Beschriftungsplatte können kleinere Blumenschalen, Gestecke, Vasen usw. platziert werden. Kerzen sind aus Sicherheitsgründen nicht zulässig.

### Gemeinschaftsurnengrab

Art. 18 Als anonyme Bestattungsmöglichkeit steht ein Gemeinschaftsurnengrab ohne Namensnennung zur Verfügung. Ein Grabmal weist auf die Bestimmung des Ortes hin.

Die Beisetzung erfolgt innerhalb des vorgegebenen Feldes.

Es kann kein individuelles Grabzeichen und kein individueller Grabschmuck angebracht werden.

Der Unterhalt und die Pflege der Grabstätte erfolgt durch die Gemeinde.

<sup>17</sup>Art. 18<sup>bis</sup> Auf dem katholischen Friedhof in Oberuzwil steht ein Gemeinschaftsurnengrab mit Namensnennung zu Verfügung.

Die Beisetzung der Urnen erfolgt der Reihe nach gemäss vorgegebenem Bestattungsplan.

Die Beschriftung wird durch die Gemeinde in Absprache mit den Angehörigen veranlasst.

Es kann kein individueller Grabschmuck angebracht oder hingelegt werden. Temporärer

---

<sup>17</sup> Ergänzt mit Nachtrag vom 20. September 2016

Blumenschmuck ist ausschliesslich auf den Steinplatten vor den Stelen und maximal während drei Monaten nach der Beisetzung zulässig.

Der Unterhalt und die Pflege der Grabstätte erfolgt durch die Gemeinde.

#### Zweitbelegung in bestehendes Grab

Art. 19 Urnen können in bereits bestehende Reihen- oder Familiengräber als Zweitbelegung bestattet werden, sofern die Grabesruhe der Erstbelegung noch mindestens 10 Jahre andauert. Die Grabesruhe der Erstbelegung wird durch eine Zweitbelegung nicht verlängert.

### **4. Kindergräber**

#### Grundsatz

Art. 20 Für verstorbene Kinder bis zum 6. Altersjahr sowie für Totgeburten (unabhängig von der zivilstandsamtlichen Erfassung) stehen spezielle Kindergräber zur Verfügung.

Urnen mit den sterblichen Überresten von Kindern können in einem bestehenden Grab beigesetzt werden, sofern die Grabesruhe der Erstbelegung noch mindestens 10 Jahre andauert.

Auf Wunsch der Angehörigen bestehen für die Beisetzung von Kindern dieselben Bestattungsmöglichkeiten wie für Erwachsene.

#### Kindergräber

Art. 21 Für die Bestattung von Kindern bis zum Alter von 6 Jahren<sup>18</sup> stehen Kindergräber zur Verfügung. Es gelten die Masse der Vollzugsverordnung zum kantonalen Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen.

Die Erd- oder Urnenbestattungen erfolgen in der Reihenfolge der Bestattungsfreigabe.

Die Einfassung der Grabreihen ist Sache der Gemeinde. Sie trägt die Kosten.

Auf den beiden Friedhöfen in Oberuzwil sind keine individuellen Grabeinfassungen gestattet. Hingegen sind auf den Friedhöfen in Bichwil und Niederglatt einheitliche Gräbereinfassungen zwingend. Diese sind beim Setzen des Grabmals auf Kosten der Angehörigen anzubringen.

Das Grabzeichen kann mit Rücksicht auf das Erscheinungsbild des Friedhofes innerhalb der gestalterischen Vorgaben gemäss Art. 29ff dieses Erlasses und der vorgegebenen Maximalmasse gemäss Art. 34 dieses Erlasses individuell gestaltet werden. Die hintere Flucht des Zeichens liegt 8 cm von der hinteren Grabgrenze entfernt.

Auf dem Grab kann ein individuell gestaltetes Weihwassergefäss platziert werden.

Der Blumenschmuck wird individuell gestaltet. Pflanzen dürfen maximal 50 cm hoch wachsen.

---

<sup>18</sup> Eingefügt mit Nachtrag vom 28. November 2017

~~Die Inschrift auf dem Grabmal darf nicht verdeckt sein.~~<sup>19</sup> Rasen und Wiese sind nicht zulässig.

Die Grabpflege ist Sache der Angehörigen. Bei Bestattung von Auswärtigen kann das Bestattungsamt den Abschluss eines Grabunterhaltsvertrages verlangen.

## 5. Familiengräber, Priester- und Pfarrergräber

### Familiengräber

Art. 22 Auf dem evangelischen Friedhof in Oberuzwil stehen Familiengräber zur Verfügung. Sie sind in Feldern angeordnet.

Die Zuteilung der Grabstätten erfolgt durch das Bestattungsamt nach dem Versterben eines Berechtigten. Platzreservierungen im Voraus sind nicht zulässig.

Je nach Platzverhältnissen werden Familiengräber für ein oder zwei Erdbestattungen abgegeben. Eine zweite Erdbestattung darf jedoch nur vorgenommen werden, wenn die Mietdauer noch mindestens 20 Jahre beträgt.

Die Anzahl der Urnenbeisetzungen in Familiengräbern ist unbeschränkt.

Bei der ersten Bestattung wird zwischen den Hinterbliebenen und dem Bestattungsamt ein Vertrag abgeschlossen. Die Familiengräber werden für die Dauer von 30 Jahren vermietet. Die Mietdauer kann um höchstens zehn Jahre verlängert werden.

Die Einfassung der Familiengräber ist Sache der Gemeinde. Die Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

Das Grabzeichen kann mit Rücksicht auf das Erscheinungsbild des Friedhofes innerhalb der gestalterischen Vorgaben gemäss Art. 29ff dieses Erlasses und der vorgegebenen Maximalmasse gemäss Art. 35 dieses Erlasses individuell gestaltet werden. Die hintere Flucht des Zeichens liegt 10 cm von der hinteren Grabgrenze entfernt.

Auf dem Grab kann ein individuell gestaltetes Weihwassergefäss platziert werden.

Der Blumenschmuck wird individuell gestaltet. Pflanzen dürfen maximal 50 cm hoch wachsen; die Inschrift auf dem Grabmal darf nicht verdeckt sein. Rasen und Wiese sind nicht zulässig.

Die Grabpflege ist Sache der Angehörigen. Das Bestattungsamt kann den Abschluss eines Grabunterhaltsvertrages verlangen.

### Priester- und Pfarrergräber

Art. 23 Für Priester- und Pfarrergräber werden nach Möglichkeit besondere Plätze ausgeschieden.

---

<sup>19</sup> Gestrichen mit Nachtrag vom 28. November 2017

Die Belegung, Bepflanzung und Pflege der Priestergräber ist Sache der Kirchgemeinden in Absprache mit der Gemeinde Oberuzwil.

Für die Nutzung der Grabparzellen und die Pflege der Begrenzungen werden keine Gebühren erhoben.

### III. Grabpflege

#### Mangelnde Pflege

Art. 24 Grabstätten, die nicht gepflegt sind, werden durch die Gemeinde Oberuzwil mit einer einfachen Dauerbepflanzung versehen. Die Kosten werden den Angehörigen belastet.

Mangelhaft gepflegte Familiengräber können durch die Gemeinde vor Ablauf der Vertragsdauer aufgehoben werden, sofern die Grabesruhe des zuletzt bestatteten Verstorbenen abgelaufen ist. Die Miete wird nicht zurück erstattet. Die Gemeinde kann für die Kosten der Räumung Rückgriff auf die Angehörigen nehmen.

### IV. Grabzeichen und Grabausstattungen

#### 1. Allgemeine Bestimmungen

##### Kennzeichnung

Art. 25 Die Gemeinde stellt auf eigene Kosten ein einfaches ~~erstes~~<sup>20</sup> Grabzeichen mit Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr zur Verfügung. Diese Kennzeichnung verbleibt bis zum Ersatz durch ein individuelles Grabzeichen.

Die Angehörigen sind angehalten<sup>21</sup>, bei Reihengräbern innerhalb eines Jahres seit der Bestattung ein individuelles Grabzeichen auf ihre Kosten setzen zu lassen.

<sup>22</sup>Bei der Beisetzung von Urnen vor der Urnenwand, in Gemeinschaftsurnengräbern mit Namensnennung oder in Urnennischen sorgt die Gemeinde für die Ausführung und Anbringung einheitlicher Namenstafeln. Die Kosten für die Beschriftung der Namenstafeln werden den Angehörigen in Rechnung gestellt. Die Namenstafeln verbleiben bis zur Räumung bei der Grabstätte.

##### Setzen von Grabzeichen

Art. 26 Bei Erdbestattungen dürfen die individuellen Grabzeichen erst nach Absprache mit dem Unterhaltungsdienst gesetzt werden. Wo ein Fundament notwendig ist, wird dieses vorgängig erstellt. Der Fundamentanteil wird von der Gemeinde im Voraus pauschal in Rechnung gestellt. Bei gefrorenem Boden dürfen keine Grabzeichen gesetzt werden.

---

<sup>20</sup> Gestrichen mit Nachtrag vom 28. November 2017

<sup>21</sup> Geändert mit Nachtrag vom 28. November 2017

<sup>22</sup> Geändert mit Nachtrag vom 20. September 2016

#### Unterhalt

Art. 27 Die Angehörigen sind verpflichtet, die Grabzeichen zu unterhalten. Mangelhaft unterhaltene Grabzeichen werden nach erfolgloser Aufforderung durch die Gemeinde auf Kosten der Angehörigen unterhalten oder entfernt.

## 2. Gestaltung

#### Grundsatz

Art. 28 Pro Grabstätte ist nur ein einziges Grabzeichen zulässig.

Bei Grabzeichen, die aus künstlerischen Gründen keine integrierte Beschriftung zulassen, kann eine kleinformatige, liegende Schriftplatte bewilligt werden.

#### Form

Art. 29 Das Grabzeichen soll in seiner Form schlicht wirken und handwerklich wie künstlerisch gut gestaltet sein. Klare Linienführung und ein gutes Grössenverhältnis sind besonders wichtig. Ausser den Grundformen sind Kreuze und Figuren zugelassen. Unbearbeitete Felsstücke mit aufgesetzten Metallbuchstaben sind nicht gestattet.

Innerhalb der zulässigen Masse sollen hohe Grabzeichen schmal, niedrige Grabzeichen breit gehalten werden.

#### Werkstoffe

Art. 30 Als Werkstoffe für Grabzeichen sind Naturstein, wetterbeständiges Holz, Schmiedeisen und Bronze zugelassen. Das Bestattungsamt kann die Verwendung anderer Materialien bewilligen.

Als Werkstoff nicht verwendet werden dürfen minderwertige Baustoffe, Kunststoffe, Klinker, Blech, Gusseisen, Draht, Porzellan, Email und ähnlich wirkende Materialien.

Für jedes Grabmal aus Stein darf – inkl. Sockel – nur eine einzige Gesteinsart verwendet werden. Grabmäler aus Holz, Schmiedeisen und Bronze dürfen auf einen Natursteinsockel gestellt werden.

#### Weihwassergefässe und Grablaternen

Art. 31 Freistehende Weihwassergefässe und Grablaternen dürfen das Terrain des Weges bis 25 cm überragen.

#### Elektrische Installationen

Art. 32 Elektrische Installationen im Zusammenhang mit Grabzeichen sind nicht erlaubt.

### 3. Besondere Bestimmungen für Grabzeichen bei Reihengräbern

#### Grundsatz

Art. 33 Die nachfolgenden Masse sind verbindlich. Sie gelten inkl. Sockel und werden ab Stellriemen gemessen. Innerhalb dieser Masse sind Varianten möglich; dabei sollen hohe Grabzeichen schmal, niedrige Grabzeichen breit gehalten werden.

#### Grabzeichen-Masse Reihengräber

Art. 34	Grabzeichen für:	<u>Stärke</u>	<u>Höhe</u>	<u>Breite</u>
	Reihengräber Erdbestattungen	15–30 cm	115–130 cm	40–55 cm
	Reihengräber Urnenbestattungen	12–25 cm	80–90 cm	40–50 cm
	Kindergräber	12–25 cm	50–90 cm	20–40 cm

Die angegebenen Minimal-Stärken gelten für Grabzeichen aus Stein. Bei Verwendung von anderen zugelassenen Werkstoffen gemäss Art. 30 dieses Reglementes kann das Bestattungsamt ausnahmsweise andere Masse <sup>23</sup> bewilligen.

### 4. Besondere Bestimmungen für Grabzeichen bei Familiengräbern

#### Grabzeichen-Masse Familiengräber

Art. 35 Für Familiengräber sind Grabzeichen innerhalb folgender Masse zulässig:

- maximale Höhe: 120 cm
- maximale Breite: 150 cm
- Minimale Stärke: 16 cm (gilt nur für Grabzeichen aus Stein)

Kreuze dürfen die Masse der stehenden Steine in der Höhe und in der Breite um maximal 20 cm überschreiten.

### 5. Bewilligungsverfahren

#### Gesuch

Art. 36 Grabzeichen sind bewilligungspflichtig.

Dem Bestattungsamt ist zwingend<sup>24</sup> vor Beginn der Ausführungsarbeiten das offizielle Gesuchsformular vollständig ausgefüllt einzureichen. Es muss nebst der Unterschrift des Gestalters enthalten:

- genaue Angaben über Material, Farbe, Bearbeitung und Beschriftung;
- Vorder- und Seitenansicht des Grabmals im Massstab 1:10. Form, Schrift sowie weiterer künstlerischer Schmuck müssen aus der Zeichnung verbindlich ersichtlich sein.

Das Bestattungsamt kann ergänzende Unterlagen verlangen.

<sup>23</sup> Geändert mit Nachtrag vom 28. November 2017

<sup>24</sup> Ergänzt mit Nachtrag vom 28. November 2017

Die materielle Behandlung des Gesuches kann zurückgestellt werden, wenn die Unterlagen unvollständig sind, korrigierbare Mängel aufweisen oder wenn die Gemeinde begründete Anregungen unterbreiten will.

#### Nicht bewilligte Grabzeichen

Art. 37 Nicht bewilligte Grabzeichen können von der Gemeinde mit Kostenfolge für die Angehörigen entfernt werden.

### **V. Aufhebung von Gräbern**

#### Räumung der Grabfelder

Art. 38 Die Räumung von Grabfeldern bzw. die Aufforderung zur Abräumung der Grabzeichen und weiterer Gegenstände wird im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Oberuzwil angezeigt.

Über die von den Berechtigten nicht innert der gesetzten Frist entfernten Grabzeichen, Bepflanzungen und Grabschmuck verfügt die Gemeinde entschädigungslos.

Die Kosten für die Grabräumung übernimmt die Gemeinde.

#### Familiengräber

Art. 39 Die Gemeinde ist berechtigt, im Zuge der Aufhebung oder Umgestaltung des Friedhofes Familiengräber unter Einhaltung der gesetzlichen Grabesruhe vor Ablauf der Mietfrist aufzuheben. Die Berechtigten können in solchen Fällen die Zuweisung einer anderen Grabstätte gleicher oder ähnlicher Art verlangen. Die Kosten der Verlegung trägt die Gemeinde.

Es erfolgt keine Rückerstattung der Mietgebühr.

#### Zweitbelegungen

Art. 40 Die in aufzuhebenden Gräbern beigesetzten, nicht verwesbaren Urnen werden durch die Gemeinde ausgegraben und die Asche im Gemeinschaftsgrab direkt der Erde übergeben. Die Urnen werden entsorgt.

Für ausgegrabene Urnen werden keine neuen Gräber zur Verfügung gestellt.

### **C Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### Übergangsbestimmungen

Art. 41 Die unter den bisherigen Vorschriften erteilten Bewilligungen behalten ihre Gültigkeit für die Dauer der restlichen Grabruhe.

Bei nicht nachvollziehbaren altrechtlichen Abmachungen liegt die Beweispflicht für Forderungen, welche die Festlegung im gültigen Reglement überschreiten, bei der Partei, welche die Forderung stellt.

Inkrafttreten

Art. 42 Der Gemeinderat setzt den Inkraftsetzungstermin dieser Ausführungsbestimmungen fest.

Vom Gemeinderat der Gemeinde Oberuzwil erlassen am 12. April 2011.

**Gemeinde Oberuzwil**

Gemeinderat

Cornel Egger                      Gabriela Hollenstein  
Gemeindepräsident              Ratsschreiberin-Stv.

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt per 1. Juli 2011.

I. Nachtrag vom Gemeinderat der Gemeinde Oberuzwil erlassen am 20. September 2016.

**Gemeinde Oberuzwil**

Gemeinderat

Cornel Egger                      Gabriela Hollenstein  
Gemeindepräsident              Ratsschreiberin

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt per 01. November 2016.

II. Nachtrag vom Gemeinderat der Gemeinde Oberuzwil erlassen am 28. November 2017.

Gemeinde Oberuzwil  
Gemeinderat

Cornel Egger                      Gabriela Hollenstein  
Gemeindepräsident              Ratsschreiberin

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt per 28. November 2017.